

§ 1 Geltungsbereich

Diese Veranstaltungsordnung regelt auf der Grundlage der Bestimmungen gemäß § 23 der SPO Medizin¹ in der jeweiligen Fassung die allgemeinen und technischen Bestimmungen des Leistungsnachweises Medizinische Genetik und angewandte Genomik.

§ 2 Inhalt, Ablauf und Organisation der Pflichtveranstaltung

- (1) Der o.g. Leistungsnachweis ist gemäß Anlage II (Zweiter Abschnitt) SPO ausgestaltet. Dabei umfasst der anwesenheitspflichtige Veranstaltungsteil (Pflichtveranstaltung) 42 Unterrichtseinheiten.
- (2) Inhalt der Pflichtveranstaltung: Ziel des Wahlpflichtfaches Medizinische Genetik und angewandte Genomik ist die Vermittlung praktischer Kompetenzen bei der Bearbeitung ausgewählter humangenetischer Familienberatungssituationen. Eine Fokussierung erfolgt auf medizinisch relevante, genetisch bedingte Krankheiten beispielsweise aus dem Bereich familiärer Tumordispositionssyndrome (familiärer Brust- und Eierstockkrebs, HNPCC, FAP), aus dem Spektrum CFTR-assoziiierter Erkrankungen, aus der Neurologie, Inneren Medizin, Pädiatrie und Syndromologie.
- (3) Ablauf der Pflichtveranstaltung: s. Anlage
- (4) Literaturempfehlung: erfolgt zu Beginn der Veranstaltung.
- (5) Die Kapazität ist auf 4 Studierende begrenzt. Die Anmeldung erfolgt fortlaufend nach Rücksprache per E-Mail über die Veranstaltungsverantwortliche.
- (6) Bestandene Klausur Klinische Humangenetik wird im Regelfall vorausgesetzt.

§ 3 Fehlzeiten und Kompensation

- (1) Die erforderliche regelmäßige Teilnahme nach § 7 Abs. 4 SPO Medizin liegt nur vor, wenn nicht mehr als 15 % der Pflichtveranstaltung versäumt wurden, das bedeutet 6 Unterrichtseinheiten.
- (2) Fehlzeiten aus wichtigem Grund, die den Wert von Abs. 1 überschreiten, können nicht kompensiert werden.

§ 4 Abschlussleistung

- (1) Die gemäß § 8 SPO für die Erteilung einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 ÄAppO erforderliche Abschlussleistung wird gemäß § 19 (Zweiter Abschnitt) SPO Medizin wie folgt festgelegt: Mündlich-praktische Prüfung mit Vorstellung eines Indexpatienten und seines Familienstammbaumes. Eine PowerPoint-Präsentation wird als Leistungsnachweis gefordert.
- (2) Die Bestimmungen und Anforderungen an die Abschlussleistung regeln sich gemäß § 8 SPO Medizin.

§ 5 Technische Bestimmung

- (1) Die Studierenden haben zu Beginn und während der Lehrveranstaltung folgende Gegenstände mitzubringen: Ein Tablet oder Notebook, Schreibutensilien.
- (2) Die Studierenden haben zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit den Anweisungen der Veranstaltungsleitung Folge zu leisten. Mit der Teilnahme an der Pflichtveranstaltung verpflichten sich alle Studierenden zur Einhaltung der Hausordnung der jeweiligen Einrichtung, in dem die Unterrichtsveranstaltung stattfindet und der gesetzlichen Bestimmungen für den Umgang mit giftigen und infektiösen Materialien sowie den Arbeitsschutzbestimmungen.

§ 6 Schlussbestimmungen

Diese Veranstaltungsordnung tritt am Tag nach Bekanntmachung in Kraft.

18.3.2024 (Datum der Bekanntgabe)

Prof. Dr med. U. Felbor

Prof. Dr med. U. Felbor

Lehrstuhlinhaber*in

Veranstaltungsverantwortliche*r

¹ Studien- und Prüfungsordnung Medizin
